

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2010/1/26 2008/22/0890**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.2010

## Index

19/05 Menschenrechte  
24/01 Strafgesetzbuch  
41/02 Asylrecht  
41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

FrPolG 2005 §60 Abs1;  
FrPolG 2005 §60 Abs2;  
FrPolG 2005 §86 Abs1;  
FrPolG 2005 §87;  
MRK Art6;  
StGB §73;  
1. StGB § 73 heute  
2. StGB § 73 gültig ab 01.01.1975

## Rechtssatz

Bei der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes darf auch ein Fehlverhalten eines Fremden berücksichtigt werden, wenn dieses nicht zu einer entsprechenden Verurteilung geführt hat (Hinweis auf das - zur Rechtslage nach dem FrG 1997 ergangene - E vom 15. Oktober 2002, 2002/21/0163). Dem Fehlen von Feststellungen dazu, ob ein bestimmtes ausländisches Abwesenheitsverfahren den Anforderungen des Art. 6 MRK entsprochen habe, kommt somit fallbezogen keine Relevanz zu, da unter Berücksichtigung des festgestellten Fehlverhaltens des Fremden und desjenigen, das zu einer - unbestritten § 73 StGB entsprechenden - Verurteilung in der Schweiz geführt hat, davon auszugehen ist, dass der Fremde in massiver Weise im Bereich der Suchtmittelkriminalität straffällig geworden ist. Bei der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes darf auch ein Fehlverhalten eines Fremden berücksichtigt werden, wenn dieses nicht zu einer entsprechenden Verurteilung geführt hat (Hinweis auf das - zur Rechtslage nach dem FrG 1997 ergangene - E vom 15. Oktober 2002, 2002/21/0163). Dem Fehlen von Feststellungen dazu, ob ein bestimmtes ausländisches Abwesenheitsverfahren den Anforderungen des Artikel 6, MRK entsprochen habe, kommt somit fallbezogen keine Relevanz zu, da unter Berücksichtigung des festgestellten Fehlverhaltens des Fremden und desjenigen, das zu einer - unbestritten Paragraph 73, StGB entsprechenden - Verurteilung in der Schweiz geführt hat, davon auszugehen ist, dass der Fremde in massiver Weise im Bereich der Suchtmittelkriminalität straffällig geworden ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2008220890.X01

## Im RIS seit

01.04.2010

## Zuletzt aktualisiert am

07.03.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)